



Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus
zH Herrn Mag. Alexander Strondl
Stubenring 1
1010 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMNT-UW.4.1.2/0028-IV/1/2018
27.06.2018

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/495/Fu/BB
Dr. Elisabeth Fuherr
Dr. Thomas Fischer

Durchwahl
3425

Datum
25.07.2018

Bundesgesetz, mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002, das Immissionsschutzgesetz-Luft und das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert werden (Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018); Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Übermittlung des Entwurfs für ein Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018 und nehmen dazu Stellung.

1) ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

Das Gesetz setzt Vorgaben der Aarhus-Konvention (Übereinkommen über den Zugang zu Umweltinformationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten) um, die Österreich 2005 ratifiziert hat. Die Europäische Kommission hat bereits 2014 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich wegen unvollständiger Umsetzung der dritten Säule der Konvention (Art 9 Abs 3) eingeleitet.

Unmittelbarer Anlass der Gesetzesinitiative ist das EuGH-Judikat vom 20. Dezember 2017 zum Fall „Protect“ (RS C-664/15), in dem das Höchstgericht anordnet, dass nach staatlichen Kriterien anerkannten Umwelt-NGOs Beschwerderechte gegen bestimmte umweltrelevante Genehmigungsentscheidungen einzuräumen sind.

Das Aarhus-Beteiligungsgesetz 2018 ist als Artikelgesetz konzipiert und enthält Änderungen folgender Bundesgesetze:

- Wasserrechtsgesetz (WRG)
- Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L)
- Abfallwirtschaftsgesetz (AWG).

Während in Österreich die erste Säule der Konvention (Zugang zu Umweltinformationen) sowie die zweite Säule (Öffentlichkeitsbeteiligung in Genehmigungsverfahren für UVP- und IPPC-Anlagen) bereits weitgehend umgesetzt sind, wurde die dritte Säule (Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, „access to justice“), mit Ausnahme des Bundes-Umwelthaftungsgesetzes, in Österreich noch nicht umgesetzt.

Die dritte Säule ist aus Sicht der Wirtschaft besonders brisant: Es handelt sich hierbei um eine Art „Auffangtatbestand“, wonach staatlich anerkannten Umwelt-NGOs das Recht eingeräumt werden muss, Handlungen oder Unterlassungen (von Privatpersonen oder Behörden), die gegen umweltbezogene Bestimmungen verstoßen, vor einer Verwaltungsbehörde oder einem Gericht anfechten zu können.

Zügige und rechtssichere Genehmigungsverfahren sind ein wichtiger Faktor für die Attraktivität eines Wirtschaftsstandorts. Die neuen Mitsprache- und Beschwerderechte von Umwelt-NGOs sind daher auf das unions- und konventionsrechtlich unbedingt erforderliche Maß einzuschränken und dürfen nicht dazu führen, dass Genehmigungen zeit- und kostenintensiver werden. Das würde auch dem im Koalitionsabkommen festgehaltenen Ziel der Bundesregierung widersprechen, wonach Genehmigungsverfahren zu erleichtern und zu beschleunigen sind.

2) ZUR NOVELLE ZUM ABFALLWIRTSCHAFTSGESETZ (ART 1)

a) Allgemeine Bemerkungen

Im Gegensatz zum Wasserrechtsgesetz, in dem aufgrund der EuGH-Entscheidung in der RS „Protect“ auch die Umsetzung von Art 9 Abs 2 der Aarhus-Konvention erforderlich ist, genügt im Abfallwirtschaftsgesetz die Umsetzung von Art 9 Abs 3 der Konvention („access to justice“). Folgerichtig räumt der Entwurf zur AWG-Novelle Umwelt-NGOs nur ein Beschwerderecht gegen Genehmigungsbescheide ein, ohne sie am Verwaltungsverfahren zu beteiligen. Diese Umsetzung wird von uns grundsätzlich begrüßt, allerdings besteht im Einzelnen noch Verbesserungsbedarf.

Von dem in der Novelle zum WRG vorgeschlagenen Umsetzungsmodell sollte die AWG-Novelle nicht abweichen. Jede Abweichung erzeugt Rechtsunsicherheit und Mehraufwand. Wenn von den Ländern Verzicht auf Sonderregelungen gefordert wird, sollte der Bund mit gutem Beispiel vorangehen. Die WKÖ unterstützt den eingeschlagenen Weg, die Aarhus-Umsetzung in die jeweilige Verwaltungsrechtsmaterie zu integrieren. Das Regelungskonzept sollte aber überall das gleiche sein und damit als Vorbild für die Umsetzungsgesetze der Länder dienen.

b) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 37 Abs 3

In § 37 Abs 3 wird nach dem Ausdruck „IPPC-Behandlungsanlagen“ die Wortfolge „oder Seveso-Betrieb“ eingefügt. Durch die geplante Änderung sollen neben den IPPC-Behandlungsanlagen nun auch Seveso-Betriebe nicht im vereinfachten Verfahren genehmigt werden dürfen. Zwar wird es, wie auch in den Erläuterungen dargestellt, sehr häufig der Fall sein, dass ein Seveso-Betrieb auch eine IPPC-Behandlungsanlage ist. Jedoch gibt es auch Ausnahmen. Diesen wird durch die explizite Nennung der Seveso-Betriebe der Zugang zum vereinfachten Genehmigungsverfahren verwehrt. Das lehnen wir ab.

Im Gegensatz zur Genehmigung nach der GewO, dem IPPC-Regime oder § 37 Abs 1 AWG, handelt es sich bei Seveso-III um kein Genehmigungsregime. Genehmigt wird eine IPPC-Anlage, eine Anlage nach GewO oder nach § 37 Abs 1 AWG, eine Erstgenehmigung und folglich auch eine wesentliche Änderung einer Erstgenehmigung.

Die Genehmigung als Seveso-Betrieb gibt es nicht und ist auch von der Seveso-III-RL nicht vorgesehen. Vielmehr ist die „Einstufung“ als Seveso-Betrieb vom Vorhandensein einer bestimmten Menge bestimmter gefährlicher Stoffe abhängig. Bei Vorliegen dieser Voraussetzung sind gewisse Vorgaben und Regelungen einzuhalten sowie Maßnahmen zu setzen, um Unfälle zu verhindern bzw Unfälle, wenn diese geschehen, optimal zu beherrschen. Diese Schwelle kann jederzeit (zB durch Änderung der Einstufung eines Stoffes oder Gemisches oder des Abfalles), auch erst nach der Genehmigung, überschritten und auch wieder unterschritten werden. Erst bei Überschreitung der Mengenschwellen sind Maßnahmen aufgrund des Seveso-Regimes zu ergreifen, die aber wiederum keiner Genehmigung bedürfen. Aus diesen Gründen sollte man bei der Festlegung des Genehmigungsverfahrens nicht an die Seveso-Eigenschaft anknüpfen.

Die Einfügung „oder Seveso-Betrieb“ würde zu Unklarheit und Verwirrung im Zuge des Genehmigungsregimes führen, zB bei der Auslegung und Anwendung von § 37 Abs 3 Z 4c und ist daher ersatzlos zu streichen, auch in § 42 Abs 1 Z 13 und § 42 Abs 1a.

Zu § 37 Abs 4 Z 4

In § 37 Abs 4 Z 4 ist vom BMNT geplant, die Wortfolge „die nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben können“ zu streichen und durch die Wortfolge „hinichtlich der anzuwendenden Methoden und der Sicherheitsmaßnahmen“ zu ersetzen.

Die vorgesehene Änderung ist aber unklar. Es erheben sich folgende Fragen: Was ist unter „anzuwendende Methode“ und was ist unter „Sicherheitsmaßnahmen“ in diesem Zusammenhang zu verstehen? Welche sonstigen Änderungen sind in Folge unter Z 4 anzuzeigen? In den Erläuterungen findet sich keine Erklärung hierzu. Durch diese Unklarheiten könnte jedoch jede „sonstige Änderung“ anzeigepflichtig werden. Dies würde möglicherweise auch eine Änderung des Schichtbetriebs (Umstellung von 4 auf 3 Schichtbetrieb) oder jede kleine technische Änderung (ohne Auswirkungen) anzeigepflichtig machen, was abzulehnen ist.

Der Regelungsinhalt der Änderung ist klarzustellen, um sicherzugehen, dass diese Formulierung nicht zu einer uferlosen Ausweitung der Anzeigepflicht führt.

Grundsätzlich ist zu hinterfragen, weshalb sämtliche Änderungen, insbesondere gem § 37 Abs 4 Z 1, Z 3 und Z 4 einer Anzeigepflicht unterliegen sollen. Durch die Novelle der GewO 2017 kam es zu einer Reduktion von Anzeigepflichten. Eine dementsprechende Reduktion im AWG würde den Verwaltungsaufwand für Betriebe und Behörden massiv verringern.

Daher wird folgender Formulierungsvorschlag für § 37 Abs 4 und § 37 Abs 4a (neu) erstattet:

„(4) Folgende Maßnahmen sind - sofern nicht eine Genehmigungspflicht gemäß Abs. 1 oder 3 vorliegt - der Behörde anzuzeigen:

1. ~~eine Änderung zur Anpassung an den Stand der Technik;~~
2. ~~die Behandlung oder Lagerung zusätzlicher Abfallarten;~~
3. ~~der Ersatz von Maschinen, Geräten oder Ausstattungen durch in den Auswirkungen gleichartige Maschinen, Geräte oder Ausstattungen;~~
4. ~~sonstige Änderungen, die nachteilige Auswirkungen auf den Menschen oder die Umwelt haben können;~~

5. *eine Unterbrechung des Betriebs;*
6. *der Verzicht auf das Recht, bestimmte genehmigte Abfallarten zu behandeln, oder die Einschränkung der genehmigten Kapazität;*
7. *die Auflassung der Behandlungsanlage oder eines Anlagenteils oder die Stilllegung der Deponie oder eines Teilbereichs der Deponie oder die Auflassung einer IPPC-Behandlungsanlage;*
8. *sonstige Änderungen, die nach den gemäß § 38 mitanzuwendenden Vorschriften oder nach dem Baurecht des jeweiligen Bundeslandes anzeigespflichtig sind.*

(4a) Sonstige Änderungen sind, sofern sie weder unter § 37 Abs. 1, Abs. 3 oder Abs.4 fallen, genehmigungs- und anzeigefrei.“

Zu § 37 Abs 5

Hier ist vom BMNT geplant, die bestehende Opt-In Klausel (in ein „höheres“ Verfahren) zu erweitern. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, freiwillig in ein Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren mit Parteistellung zu optieren.

Diese freiwillige Opt-In Klausel ist mit Nachdruck abzulehnen, da damit eine Möglichkeit für Umwelt-NGOs eröffnet wird, Druck auf einen Projektwerber aufzubauen und ihn damit zu bewegen, ein Verfahren mit Parteistellung zu akzeptieren, obwohl dies rechtlich nicht erforderlich ist. Die Gefahr, dass Unternehmer in diese „Freiwilligkeit“ gedrängt werden, sollte nicht unterschätzt werden. Diese Möglichkeit konterkariert den vorgeschlagenen abgestuften Ansatz des Gesetzgebers von Parteistellung, nachträglicher Beschwerdemöglichkeit und Entfall einer Öffentlichkeitsbeteiligung (da unter der Bagatellgrenze). Es sollte klar geregelt sein, wann eine Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen muss und wann nicht.

Die bisherigen Bestimmungen des Abs 5 sind ausreichend, eine Erweiterung wird mit Nachdruck abgelehnt.

Zu § 40 Abs 1b

Grundsätzlich ist die hier vorgesehene „Zustellfiktion“, wonach mit Ablauf von zwei Wochen nach der Bereitstellung auf der Internetseite der Behörde der Bescheid gegenüber einer beschwerdeberechtigten Umwelt-NGOs als zugestellt gilt, zu begrüßen. Damit soll Rechtssicherheit geschaffen und die Gefahr einer „übergangenen Partei“ gebannt werden. Die Regelung ist dem UVP-G nachempfunden. Allerdings erscheint die Frist von zwei Wochen, die bei UVP-Verfahren angemessen ist, für abfallrechtliche Genehmigungsverfahren als zu lang.

Wir schlagen daher vor, diese Frist zu verkürzen und die Zustellwirkung mit dem Tag eintreten zu lassen, der dem Tag der Bereitstellung auf der Internetseite der Behörde folgt. Das wäre ein sinnvoller Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung, zumal in den Beschwerdeverfahren in aller Regel professionell agierende und meist anwaltlich vertretene Parteien auftreten, denen keine zweiwöchige Frist eingeräumt werden muss.

Zu § 40a

Vgl. Stellungnahme zu § 40 Abs 1b.

Zu § 42 Abs 1 Z 8

Grundsätzlich ist die Rolle des Umweltschlichters zu hinterfragen. Seine Parteistellung ist nach der Aarhus-Konvention nicht erforderlich und könnte daher entfallen, zumindest je-

denfalls in jenen Bereichen, in denen künftig eine Duplizität mit den Rechten der NGOs besteht. Daher sollte der Umweltschlichter, wenn überhaupt, nur in jenen Verfahren gemäß § 37 Abs 1 Parteistellung behalten, die in den bisherigen Anwendungsbereich von Art 9 Abs 2 der Aarhus-Konvention fallen. Bei jenen Verfahren, bei denen NGOs neue Beschwerderechte erhalten, muss die Parteistellung des Umweltschlichters im Gegenzug entfallen.

Jedenfalls ist aber das Revisionsrecht des Umweltschlichters an den Verwaltungsgerichtshof unionsrechtlich nicht geboten und zu streichen.

Zu § 42 Abs 1 Z 13

Die Einwendungsrechte der Umweltorganisationen sind aus Gründen der Rechtssicherheit, wie auch im neuen § 42 Abs 3 klar formuliert und dem Mahnschreiben der Europäischen Kommission folgend, auf das Unionsrecht zu beziehen. In den Entwürfen zu den Novellen zum WRG und IG-L ist dieser Anforderung Rechnung getragen worden, im Entwurf zum AWG fehlt dieser Punkt. Damit würde ein Gold Plating in großem Ausmaß vermieden.

Auch in dieser Regelung ist das Beschwerderecht der Umweltorganisationen (zusätzlich zu ihrem örtlichen Wirkungsbereich) auf den gemäß Statuten ausgewiesenen sachlichen Tätigkeitsbereich abzustellen. Das ist nicht nur sachgerecht, sondern auch durch die Judikatur gefordert: So spricht der VwGH in seinem Erkenntnis vom 19.2.2018 (Ra 2015/07/0074) zur Umsetzung der Aarhus-Konvention im IG-L klar aus, dass nicht nur die örtliche, sondern auch die sachliche Zuständigkeit der NGOs eine Anfechtungsvoraussetzung darstelle.

Auch ist im Falle von IPPC-Verfahren das Beschwerderecht auf „betroffene“ Umweltorganisationen einzuschränken, wie von Art 9 Abs 2 Aarhus-Konvention vorgesehen. Eine Betroffenheit kann zum Beispiel dadurch gewährleistet werden, dass die Stellungnahme von einer Bürgerinitiative (somit von 200 Unterschriften) unterstützt werden muss (lokaler Bezug). Diese Forderung wird damit begründet, dass in Verfahren regelmäßig bundesweit tätige Organisationen auftreten, denen es im Einzelfall jedoch sehr oft an einer namhaften Unterstützung durch die betroffene lokale Bevölkerung fehlt. Diese hat im Gegenteil sehr oft an einem Ausbau, insbesondere im Verkehrsbereich, ein weit überwiegendes und evidentes Interesse. Eine derartige Voraussetzung der Legitimation zum Einschreiten hätte damit den Vorteil, abstrakte und rein prinzipiengeleitete Beschwerdeverfahren, denen kein reales, lokales Interesse zugrunde liegt, zu verhindern. Dies gilt auch für § 42 Abs 3.

Zu § 42 Abs 1a und § 42 Abs 3

Die Bestimmungen regeln die Beschwerderechte nach Art 9 Abs 2 und Abs 3 Aarhus-Konvention. Hinsichtlich dieser Beschwerderechte wäre zu präzisieren, dass lediglich der Verstoß gegen die materiellrechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen und Unterlassungen in IPPC-Verfahren (Art 9 Abs 2 Aarhus-Konvention) sowie gegen umweltbezogene Bestimmungen (Art 9 Abs 3 Aarhus-Konvention) geltend gemacht werden kann.

Zu § 78c

Da innerhalb eines Jahres in vielen Fällen durchaus bereits kostenrelevante Maßnahmen von Antragstellern gesetzt worden sein können, stellt die mögliche Überprüfungsfrist eine erhebliche (finanzielle) Unsicherheit dar. Zum Schutz von rechtskräftigen Altbescheiden ist der „Unsicherheitszeitraum“ für eine nachträgliche Anfechtung von einem Jahr auf maximal sechs Monate zu kürzen, um Sicherheit für bereits getätigte Investitionen zu gewährleisten.

Weiters bedarf es jedenfalls der Regelung eines Fortbetriebsrechts analog zu § 46 Abs 26 UVP-G, damit Vorhaben und Anlagen im Fall einer Anfechtung fortgeführt bzw weiterbetrieben werden können. Diese Regelung wurde mit der UVP-G-Novelle 2012 im Gegenzug zur Einführung des Beschwerderechts von Umwelt-NGOs gegen negative Feststellungsbescheide getroffen und hat sich sehr bewährt.

3) ZUR NOVELLE ZUM IMMISSIONSSCHUTZGESETZ-LUFT (ART 2)

a) Allgemeine Bemerkungen

Mit der Novelle zum Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) sollen die Vorgaben der dritten Säule der Aarhus-Konvention (Art 9 Abs 3, „access to justice“) im Lichte der EuGH-Judikatur (insbesondere zu RS C-664/15, „Protect“ vom 20.12.2017) sowie der Judikatur des VwGH (VwGH 19.02.2018, Ra 2015/07/0074) umgesetzt werden.

Aktueller Anlass der vorliegenden Umsetzung der Aarhus-Konvention im I-GL ist ein rezentes Erkenntnis des VwGH vom 19.2.2018 zum Antragsrecht für Umwelt-NGOs auf Erlassung von Luftreinhaltungsmaßnahmen.

Der VwGH stellt darin klar, dass bei Überschreitung der maßgeblichen Grenzwerte eines Luftschadstoffes der Antragslegitimation einer NGO nicht die Tatsache entgegensteht, dass bereits ein Programm nach § 9a IG-L bzw ein Luftreinhaltungsplan nach Art 23 der Luftqualitäts-Richtlinie der EU vorliegt. In so einem Fall hat der Antrag die inhaltliche Überprüfung des Programms bzw Planes zur Folge.

Liegt eine Grenzwertüberschreitung eines Luftschadstoffes vor und wurde bei der Europäischen Kommission dazu kein Ersuchen um Aufschub für die Grenzwerteinhlung eingereicht, gesteht der VwGH (gemäß § 19 Abs 7 UVP-G) anerkannten Umwelt-NGOs ein Antragsrecht auf Erlassung geeigneter Luftreinhaltungsmaßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung des maßgeblichen Immissionsgrenzwerts zu.

Zu beachten: Der VwGH bejaht aber nur die (formale) Frage der Zulässigkeit des Antrags, somit die Antragslegitimation der Umweltorganisation, geht aber auf inhaltliche Fragen, was im Antrag verlangt werden kann - also etwa, ob der NGO ein Recht zukommt, die Implementierung konkreter Maßnahmen zu verlangen - nicht ein.

Ausdrücklich hält das Höchstgericht fest, dass „ein solches Antragsrecht nur jenen nach § 19 Abs 7 UVP-G anerkannten NGOs zukommt, die sich für den Umweltschutz einsetzen und deren Tätigkeit sich inhaltlich und räumlich auf den Schutz des Allgemeininteresses im Sinne der EuGH-Judikatur - hier: auf die Reduzierung der Luftverschmutzung und damit den Schutz der öffentlichen Gesundheit, konkret im Zusammenhang mit der Einhaltung der für NO₂ festgelegten Immissionsgrenzwerte im Bundesland Salzburg (Anlassfall) - bezieht.“

In der Novelle zum IG-L ist diese Rechtsauffassung des Höchstgerichts entsprechend zu berücksichtigen. Wie wir unten näher ausführen, sehen wir diesbezüglich Defizite im Begutachtungsentwurf.

Anerkannte Umweltorganisationen sowie von einer Grenzwertüberschreitung unmittelbar betroffene Personen erhalten mit der Novelle das Recht, im Falle einer Grenzwertüberschreitung eines Luftschadstoffes Maßnahmen zu verlangen, die den Zeitpunkt der Nichteinhaltung der Grenzwerte so kurz wie möglich halten.

Konkret baut der Entwurf das Stellungnahmerecht zu Luftreinhaltungsprogrammen der Landeshauptleute für diese Personenkreise weit aus und gibt ihnen auch ein Antragsrecht auf

Erstellung von Luftreinhaltungsprogrammen sowie auf Erlassung von im Programm vorgesehenen Maßnahmen per Verordnung.

Diese weitreichenden Mitsprache- und Antragsrechte von Umwelt-NGOs werden sehr kritisch gesehen und sind genau zu hinterfragen. Unseres Erachtens sind sie im vorliegenden Entwurf weit überschießend gestaltet und daher auf das unionsrechtlich gebotene Maß zu beschränken.

Sie würden dazu führen, dass anstelle des zuständigen Landeshauptmanns und der kompetenten und erfahrenen Verwaltungsbehörden künftig Umwelt-NGOs bzw die von diesen angerufenen Verwaltungsgerichte bestimmen, welche Luftreinhaltungsmaßnahmen in einem Bundesland verordnet werden (zum Beispiel Fahrverbote oder andere Beschränkungen der Wirtschaft). Das ist entschieden abzulehnen.

b) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 9a Abs 1a (Stellungnahmerecht zum Programm gemäß § 9a)

Die Mitspracherechte von Umwelt-NGOs und von einer Grenzwertüberschreitung unmittelbar betroffenen Personen zum Programm gemäß § 9a (Luftreinhaltungsprogramm des Landeshauptmannes) werden mit dieser Regelung stark erweitert.

Nach geltender Rechtslage kann jedermann zum Entwurf eines Luftreinhaltungsprogramms innerhalb von sechs Wochen eine Stellungnahme abgeben.

Nach der Novelle sind fristgerecht eingelangte Stellungnahmen in angemessener Weise bei der Erstellung des Programms zu berücksichtigen. Dabei sind die Gründe für die Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung von Stellungnahmen zu dokumentieren.

Die Stellungnahmen der Umwelt-NGOs sowie der betroffenen Einzelnen werden jedoch enorm aufgewertet: Sie können vom Landeshauptmann einen Bescheid über die Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung ihrer Vorbringen verlangen.

Gegen diesen Bescheid des Landeshauptmannes wird ihnen ein Beschwerderecht an das Landesverwaltungsgericht eingeräumt.

Die Regelung ist in mehrfacher Hinsicht überschießend und abzulehnen:

- Zunächst ist die Einseitigkeit der geplanten Änderungen zu Lasten der Wirtschaft zu kritisieren. Wenngleich gemäß Aarhus-Konvention und Unionsrecht verstärkte Mitspracherechte von Umwelt-NGOs und von Grenzwertüberschreitungen unmittelbar betroffenen Einzelnen erforderlich sind, bedeutet das nicht, dass bei der nationalen Umsetzung gleichheitswidrig nur diese zu privilegieren sind. Vielmehr fordern wir, dass die gleichen Rechte, die den NGOs eingeräumt werden, künftig auch der von einem Programm (bzw den darin festgelegten Maßnahmen) betroffenen Wirtschaft zugestanden werden. Diese können sinnvollerweise über Stellungnahmen der jeweils betroffenen regionalen Wirtschaftskammer ausgeübt werden.
- Überschießend und weder unionsrechtlich noch durch die Aarhus-Konvention geboten ist es, vorzuschreiben, dass der Landeshauptmann auch einen Bescheid über die Berücksichtigung von Vorbringen eines Antragstellers zu erlassen hat. Behördenressourcen in dieser Form zu binden, ist sachlich nicht gerechtfertigt.
- Der Entwurf trägt der Rechtsauffassung des VwGH in seinem oben zitierten Erkenntnis nicht Rechnung, wonach Umwelt-NGOs ein Antragsrecht nur im Rahmen ihrer (in

den Statuten festgelegten) sachlichen Zuständigkeit zusteht. Dieser Aspekt der Betroffenheit ist daher zusätzlich zu dem der örtlichen Anerkennung als Antragsvoraussetzung in § 9a Abs 1 aufzunehmen.

Zu § 9 Abs 6 (Evaluierung der Programme)

Nach geltender Rechtslage ist das erstellte Programm alle drei Jahre auf seine Wirksamkeit zu evaluieren. Im Entwurf wird präzisiert, dass diese Frist ab der Kundmachung des Programms zu laufen beginnt.

Der Evaluierungsbericht, gegebenenfalls der Entwurf eines überarbeiteten Programms bzw der Entwurf einer Maßnahmenverordnung, sind laut Novelle spätestens sechs Monate nach Beginn der Evaluierung auf der Internetseite des zuständigen Landes zu veröffentlichen. Jedermann kann zum Entwurf des überarbeiteten Programms binnen sechs Wochen Stellung nehmen.

Durch den Verweis auf die sinngemäße Anwendung von Abs 1a werden auch hier den Umwelt-NGOs und den betroffenen Einzelnen die dort beschriebenen weitreichenden Rechte (siehe oben) eingeräumt. Unsere zu Abs 1a vorgebrachte Kritik gilt daher sinngemäß auch für diese Regelung.

Zu § 9 Abs 11 (Antragsrecht auf Erlassung von Maßnahmen)

Besonders kritisch sind die mit dieser Regelung neu eingeführten Antragsrechte für Umwelt-NGOs und betroffene Einzelne zu hinterfragen.

Danach können NGOs und von einer Grenzwertüberschreitung unmittelbar Betroffene beim Landeshauptmann Folgendes beantragen:

- die Erstellung eines Programms,
- die Überarbeitung eines bereits bestehenden Programms und
- die Anordnung von im Programm enthaltenen Maßnahmen per Verordnung (Luftreinhalteverordnung).

Im Antrag auf Erstellung bzw Überarbeitung eines Programms können bestimmte Maßnahmen vorgeschlagen werden.

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erstellung oder Überarbeitung des Programms vor, hat der Landeshauptmann unverzüglich mit dessen Erstellung oder Bearbeitung zu beginnen. Liegen diese nicht vor, hat der Landeshauptmann darüber einen Bescheid zu erlassen.

Hinsichtlich der verlangten Anordnung von Maßnahmen per Verordnung hat der Landeshauptmann diese entweder zu erlassen oder mittels Bescheid festzustellen, dass die beantragten Maßnahmen (unter Bedachtnahme auf die in § 9b normierten Grundsätze des I-GL), zur Erreichung der Ziele dieses Bundesgesetzes ungeeignet sind.

Auch gegen diese Bescheide wird den Umwelt-NGOs und den betroffenen Einzelnen ein Beschwerderecht an das Landesverwaltungsgericht eingeräumt. Die Beschwerde muss sich in ihrer Begründung entweder auf eine Rechtswidrigkeit bei der Erstellung oder Überarbeitung des Programms oder der Anordnung von Maßnahmen in einer Verordnung stützen oder inhaltliche Gründe ins Treffen führen. Dazu wären Gründe darzulegen, weshalb die in einem Programm oder einer Verordnung vorgesehenen Maßnahmen in ihrer Gesamtheit ungeeignet erscheinen, die Ziele dieses Bundesgesetzes zu erreichen.

Umweltorganisationen haben ihrem Antrag Informationen und Daten beizufügen, aus denen ihre Anerkennung gemäß § 19 Abs 7 UVP-G hervorgeht. Wir verlangen dazu, dass sie ihren Anerkennungsbescheid dem Antrag beilegen müssen (bzw die räumliche und sachliche Betroffenheit nachweisen, wenn der Anerkennungsbescheid dafür nicht ausreicht).

Wir lehnen die hier vorgesehenen Antragsrechte als weit überschießend mit allem Nachdruck ab und führen dazu folgende Argumente ins Treffen:

- Das Antragsrecht der Umwelt-NGOs ist an keine Voraussetzungen geknüpft. Hier muss zumindest als Kriterium eine - nicht bloß vorübergehende - Grenzwertüberschreitung eines Luftschadstoffes vorliegen. Die Überschreitung muss sich auf einen Unionsgrenzwert beziehen.
- Entsprechend dem VwGH-Judikat vom 19.2.2018 ist eine Antragstellung durch NGOs nur dann zulässig, wenn keine Fristverlängerung nach Art 22 der Luftqualitätsrichtlinie vorliegt. Diese Voraussetzung fehlt im Entwurf.
- Völlig untragbar ist, dass ein Antrag zu jedem Zeitpunkt gestellt werden kann, ohne dass die im I-GL vorgesehenen Fristen berücksichtigt werden. Das ist sachlich nicht gerechtfertigt, widerspricht dem System des I-GL und ist letztlich auch sinnwidrig. Die Luftreinhaltungsmaßnahmen, die in Verordnungen erlassen werden, bedürfen einer gewissen Zeitspanne, um ihre Wirkung zu entfalten (zu denken ist etwa an stufenweise verordnete Fahrverbote). Es muss daher für derartige Anträge sinnvoller Weise eine „Sperrfrist“ von drei Jahren gelten.

Das entspricht auch dem geltenden System des IG-L: Gemäß § 9a Abs 6 ist das Programm alle drei Jahre zu evaluieren und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Kommt es aufgrund der Evaluierung zu einer erheblichen Überarbeitung des Programms, muss gemäß § 10 Abs 4 auch die darauf beruhende Maßnahmenverordnung aktualisiert werden.

Auch das Antragsrecht auf die Erstellung eines Programms darf sinnvollerweise nur nach Maßgabe der im IG-L vorgesehenen Fristen ausgeübt werden: So hat der Landeshauptmann gemäß § 9a IG-L 18 Monate nach der Ausweisung einer Grenzwertüberschreitung Zeit, um den Entwurf eines Programms im Internet zu veröffentlichen. Diese Frist ist daher auch beim Antragsrecht der NGOs zu berücksichtigen.

- Realitätsfern und viel zu kurz gegriffen ist es, bei der Bewertung der Tauglichkeit der seitens der NGOs vorgeschlagenen Luftreinhaltungsmaßnahmen nur auf die Ziele des IG-L abzustellen. Der Landeshauptmann hat in seiner politischen Verantwortung auch andere Interessen zu berücksichtigen, wie etwa jene von sozial schwächeren Bevölkerungsgruppen, von Pendlern oder Standortinteressen.
- Besonders wichtig ist es, die Überprüfung der Anträge der Umwelt-NGOs durch die Instanz auf jenen Umfang einzugrenzen, den Art 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention vorsieht. Es ist daher dringend erforderlich, die Kognitionsbefugnis der Landesverwaltungsgerichte entsprechend einzuschränken: So sollte das Landesverwaltungsgericht nur feststellen, ob die Rechtmäßigkeit eines Programms bzw einer Verordnung gegeben ist oder nicht, aber nicht Wertungen zu den seitens der Umwelt-NGOs vorgeschlagenen Maßnahmen treffen, die den Landeshauptmann in seiner Luftreinhaltungspolitik präjudizieren würden.

Entsprechend der Aarhus-Konvention ist NGOs nur das Recht einzuräumen, die materiell-rechtliche und verfahrensrechtliche Rechtmäßigkeit einer behördlichen Handlung oder Unterlassung überprüfen zu lassen.

Daher ist im IG-L den NGOs nur das Recht auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Programmen oder Verordnungen zuzugestehen, nicht jedoch auch das Recht, die Verhängung bestimmter Maßnahmen zu verlangen. Der Entwurf sieht in diesem Punkt ein Gold Plating vor, das mit Nachdruck abgelehnt wird.

c) Weitere Forderungen der WKÖ

Wie zu den einzelnen Bestimmungen oben näher ausgeführt, bestehen aus Sicht der Wirtschaft gravierende Bedenken gegen den vorliegenden Novellenentwurf. Die Vorgaben der Aarhus-Konvention und des Unionsrechts werden weit überschießend und ohne jedes Augenmaß umgesetzt. Umweltorganisationen werden mit unverhältnismäßig starken Rechten ausgestattet, die Behörden werden durch die neuen Antragsrechte und die damit verbundenen Verpflichtungen, darüber Bescheide zu erlassen, unverhältnismäßig belastet.

Die vorgesehene Einseitigkeit der zur Durchsetzung von Interessen eingeräumten Rechte ist absolut abzulehnen. Es sind bei der Erstellung von Programmen und Verordnungen auch die Interessen der betroffenen Wirtschaft zu berücksichtigen und dieser zu deren Geltendmachung gleichwertige Mittel zu geben.

Zudem ist es nicht akzeptabel, dass die Novelle wieder nur weitere Belastungen für die Wirtschaft vorsieht. Sie muss daher auch für die Erlassung von Verwaltungsvereinfachungen genützt werden.

Konkret fordern wir dazu:

- **Grenzwertanpassung an die EU-Vorgaben (Beseitigung von Gold Plating)**
Die gegenüber den Unionsgrenzwerten strengeren österreichischen Immissionsgrenzwerte in Anlage 1a zum IG-L sind an die Vorgaben der Luftqualitäts-Richtlinie (RL 2008/50/EG) anzupassen (wie durch die IG-L-Novelle 2010 in §§ 9a und 20 Abs 3 IG-L erfolgt).

Dazu zählt auch, folgendes zusätzliches Gold Plating aufzuheben:

Die im IG-L umgesetzte Luftqualitätsrichtlinie der EU legt Kurzzeit-Grenzwerte für Schwefeldioxid und Stickstoffdioxid als Mittelwerte über eine Stunde (MW1) fest, das IG-L hingegen als Halbstundenmittelwerte (HMW). Gerade bei Stickstoffdioxid kommt es immer wieder zu kurzfristigen Konzentrationsspitzen, die zwar den HMW-Grenzwert überschreiten, nicht aber den MW1-Grenzwert.

Zur Aufhebung dieses „Gold Plating“ und zur Verwaltungsvereinfachung (Grenzwertüberschreitungen lösen Verpflichtungen für die Verwaltung aus), sollte in der Anlage 1a daher in der zweiten Spalte die Überschrift „HMW“ durch „MW1“ ersetzt werden. Als Konsequenz daraus wären auch die Formulierungen in der Aufzählung des § 9a Abs 1 sowie in weiteren Bestimmungen anzupassen, die sich auf Halbstundenmittelwerte als Grenzwerte beziehen. Da die in der Novelle vorgesehenen neuen Antragsrechte von NGOs nur bei einer Grenzwertüberschreitung zum Tragen kommen, ist es unabdingbar, die im IG-L vorgesehenen Immissionsgrenzwerte ausnahmslos an die Grenzwerte der Luftqualitätsrichtlinie anzupassen.

➤ **Antragsrechte auch für die Wirtschaft**

Ein Antragsrecht auf Überprüfung einer Maßnahmenverordnung sowie ein Stellungnahmerecht zum Programm, über das per Bescheid zu entscheiden ist, sollte nicht nur einseitig den NGOs zugestanden werden, sondern muss aus Gleichheitsgründen auch der von einer Verordnung betroffenen Wirtschaft eingeräumt werden.

Dazu zählt auch ein Antragsrecht auf Verkleinerung eines Sanierungsgebiets, wenn sich die Luftsituation entsprechend verbessert hat.

➤ **Ex-Lege-Ausnahme für Lkw mit Sonderaufbauten**

Die Ausnahme für Lkw mit Sonderaufbauten von Fahrverboten sollte nach dem Vorbild der dazu getroffenen Regelungen in Wien, NÖ und OÖ gestaltet werden, um die derzeitige Rechtszersplitterung abzustellen. Es ist unsachlich und untragbar, dass die Ausnahme in der Steiermark nach strengeren Kriterien erteilt wird als in Wien, NÖ und OÖ und somit eine in einem anderen Bundesland erteilte Ausnahme in der Steiermark nicht genutzt werden kann.

➤ **Werkverkehrsausnahme verlängern**

Die in § 14 Abs 2 Z 4 IG-L enthaltene Ausnahmebestimmung von Fahrverboten für Lkw, die im Werkverkehr tätig sind („Werkverkehrsausnahme“ für KMU), sollte dahingehend geändert werden, dass die Gültigkeitsdauer der Ausnahmebescheide von derzeit drei Jahren auf sechs Jahre verlängert wird. Damit würde die Anzahl der Bescheide halbiert und auch die Verwaltung entlastet werden. Auf die Luftqualität hätte dies keine negativen Auswirkungen, da der Werkverkehr im Vergleich zur gewerblichen Güterbeförderung, bezogen auf die Fahrleistung, einen sehr geringen Anteil hat.

➤ **Sachgerechte Ausweisung von Sanierungsgebieten**

Hier sollte eine regelmäßige Aktualisierung der Gebietsausweisung sowie eine adäquate Verkleinerung der Gebietskulisse bei Verbesserung der Luftsituation vorgeschrieben werden. Dies sollte ausdrücklich im IG-L geregelt werden.

4) ZUR NOVELLE ZUM WASSERRECHTSGESETZ (ART 3)

a) Allgemeine Bemerkungen

Beschwerde- und Mitwirkungsrechte von Umwelt-NGOs in Genehmigungsverfahren sind aus Sicht der Wirtschaft sehr kritisch zu sehen. Sie bergen das Potenzial in sich, Investitionen zu verzögern oder zumindest zu erschweren. Wir setzen uns daher für eine schlanke Umsetzung der Vorgaben der Aarhus-Konvention und des Unionsrechts ein, die Unternehmen Rechtssicherheit bietet, ohne Genehmigungsverfahren in die Länge zu ziehen.

Die Forderungen, die wir dazu an die Umsetzung im WRG stellen, werden im folgenden Überblick kurz dargestellt (daran wird auch der Begutachtungsentwurf gemessen).

Bei der Umsetzung ist zu beachten:

- Kein Gold Plating gegenüber der Aarhus-Konvention
- Beschränkung auf das Unionsrecht
- Per Saldo dürfen Genehmigungsverfahren nicht länger oder aufwändiger werden.
- Abfederung durch flankierende Erleichterungen für Projektwerber, zB Fortbetriebsrecht
- Absicherung von Altbescheiden gegen nachträgliche Anfechtungen
- Einbau sinnvoller Erheblichkeitsschwellen (zu Art 9 Abs 2) und Bagatellschwellen (zu Art 9 Abs 3) auf gesetzlicher Ebene.
- Kein Zwischenbescheid (der gesondert anfechtbar wäre), das würde Verfahren deutlich verzögern.
- Rechtssicherheit für Projektwerber: Vermeidung „übergangener Parteien“ durch eine „Zustellfiktion“.
- Keine Parteistellung von NGOs, sondern nur ein Beschwerderecht; das genügt nach der Aarhus-Konvention und der EuGH-Judikatur. Nur im Anwendungsbereich von Art 9 Abs 2 ist NGOs zusätzlich ein „qualifiziertes“ Beteiligungsrecht im Verwaltungsverfahren einzuräumen.
- Einschränkung auf „betroffene“ NGOs
- Missbrauchsregelung/Präklusionsregelung
- Nur zeitnahe Anfechtung zulässig: Der Bescheid kann nur innerhalb von 4 Wochen ab Kundmachung seiner Erlassung angefochten werden.
- Überprüfung durch eine Instanz reicht aus: Beschwerderecht an das Landesverwaltungsgericht, aber kein Revisionsrecht an den VwGH.

Gemessen an diesen Anforderungen, ist der Begutachtungsentwurf zum WRG grundsätzlich positiv zu bewerten. Er setzt die Vorgaben der Aarhus-Konvention im Lichte des EuGH-Judikats zu „Protect“ weitgehend ohne Gold Plating um und erfüllt damit einen Großteil unserer obgenannten Forderungen. Nachbesserungen zu einzelnen Regelungen sind jedoch erforderlich.

Positiv ist, dass die neuen Mitspracherechte von Umwelt-NGOs in einem, entsprechend der Umweltrelevanz der durch ein Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen, abgestuften System erteilt und sinnvolle Erheblichkeitsschwellen eingebaut werden:

- Erfasst werden nur „Verschlechterungsfälle“ (sog § 104a-Bescheide). Umwelt-NGOs sind dementsprechend nicht an allen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beteiligen, sondern nur an jenen, bei denen ein „Verschlechterungsfall“ vorliegt.

- Es wird zwischen „erheblichen“ und sonstigen Verschlechterungsfällen differenziert. Nur bei Verschlechterungsfällen, bei denen mit „erheblichen“ Umweltauswirkungen zu rechnen ist, sind die NGOs auch am Genehmigungsverfahren zu beteiligen (gemäß Art 9 Abs 2 der Aarhus-Konvention). In allen anderen Verschlechterungsfällen haben sie nur ein nachträgliches Überprüfungsrecht, konkret ein Beschwerderecht gegen den Genehmigungsbescheid (gemäß Art 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention).
- Das Gesetz definiert die „Erheblichkeitsschwelle“, wodurch kein Zeitverlust durch vorgelagerte Einzelfallprüfungen entsteht.

Insgesamt ist dieses Umsetzungskonzept sachgerecht, ausgewogen und wird von uns begrüßt. Zu einzelnen Regelungen sehen wir aber noch Verbesserungsbedarf, den wir im Folgenden näher ausführen.

b) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 102 Abs 2 (Einräumung des Beteiligtenstatus für NGOs)

Art 9 Abs 2 der Aarhus-Konvention verlangt in Verbindung mit Art 6, dass die betroffene Öffentlichkeit am Genehmigungsverfahren zu beteiligen ist, wenn zu erwarten ist, dass das Vorhaben erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt hat.

Bisher ist man in Österreich davon ausgegangen, dass diese Vorgabe durch die Beteiligungsrechte der Umwelt-NGOs in Genehmigungsverfahren von UVP- und IPPC-Anlagen bereits erfüllt ist.

Überraschender Weise hat jedoch der EuGH im Judikat „Protect“ ausdrücklich festgehalten, dass Umwelt-NGOs auch an wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beteiligen sind, wenn durch das Vorhaben mit erheblichen negativen Auswirkungen auf das Gewässer zu rechnen ist.

Dieser Anordnung wird durch die vorgeschlagene Änderung Folge geleistet, durch die anerkannten Umwelt-NGOs nun ausdrücklich ein Beteiligungsrecht in wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren zuerkannt wird, wenn erhebliche negative Auswirkungen auf Gewässer zu erwarten sind. Dies gilt auch für Fälle, in denen zu klären ist, ob erhebliche negative Auswirkungen auf Gewässer gegeben sein könnten.

Das Wort „insbesondere“ sollte aber entfallen, sodass das Gesetz im Sinne der Rechtssicherheit abschließend regelt, wann Umwelt-NGOs ein Beteiligungsrecht am Verfahren zusteht.

Wir weisen auf ein redaktionelles Versehen hin: Im letzten Satz des § 102 Abs 2 muss der Verweis auf „§ 104a Abs 1 lit b“ erfolgen.

Zu § 102 Abs 3 und Abs 5 (Umfang des Beteiligtenrechts, „qualifizierte Beteiligtenstellung“, Beschwerderecht)

Zu begrüßen ist, dass die Mitwirkungsrechte der Umwelt-NGOs entsprechend der Intensität der vom Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen abgestuft vorgesehen werden.

Wie oben im Überblick bereits dargelegt, stehen Umwelt-NGOs nur dann Mitwirkungsrechte zu, wenn es sich um einen Verschlechterungsfall handelt. Dabei ist zu differenzieren:

Nur bei Verschlechterungsfällen, bei denen mit **erheblichen** negativen Auswirkungen auf das Gewässer zu rechnen ist, sind die Umwelt-NGOs auch am Genehmigungsverfahren zu beteiligen. In allen anderen Verschlechterungsfällen steht ihnen lediglich ein nachträgliches Überprüfungsrecht, somit ein Beschwerderecht gegen den Genehmigungsbescheid zu. In diesen Fällen ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen zu erheben.

Entsprechend Art 6 der Aarhus-Konvention werden Umwelt-NGOs im Genehmigungsverfahren folgende Rechte zuerkannt:

- Das Recht auf Stellungnahme
- Ein Beschwerderecht gegen den Bescheid (daher „qualifizierte“ Beteiligtenstellung)
- Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung/Kundmachung des Bescheids zu erheben.
- In der Beschwerde kann ein möglicher Verstoß gegen die Verpflichtung des § 104a geltend gemacht werden.

Wenngleich im Entwurf den Umwelt-NGOs nur jene Rechte eingeräumt werden, die die Aarhus-Konvention verlangt, sehen wir noch folgenden Verbesserungsbedarf:

- **Einschränkung auf sachlich kompetente Umwelt-NGOs**
Umwelt-NGOs sollten nicht nur auf ihren anerkannten örtlichen Wirkungsbereich, sondern auch auf ihren gemäß Statuten ausgewiesenen sachlichen Tätigkeitsbereich eingeschränkt werden. Das ist nicht nur sachgerecht, sondern auch durch die Judikatur gefordert: So spricht der VwGH in seinem Erkenntnis vom 19.2.2018 (Ra 2015/07/0074) zur Umsetzung der Aarhus-Konvention im IG-L klar aus, dass nicht nur die örtliche, sondern auch die sachliche Zuständigkeit der NGOs eine Anfechtungsvoraussetzung darstelle.
- **Einschränkung auf „betroffene“ NGOs**
Im Gegensatz zu Art 9 Abs 3 der Aarhus-Konvention räumt Art 9 Abs 2 nur „betroffenen“ Umwelt-NGOs ein Mitspracherecht ein. Eine Betroffenheit kann zum Beispiel dadurch gewährleistet werden, dass die Stellungnahme von einer Bürgerinitiative (somit von 200 Unterschriften) unterstützt werden muss (lokaler Bezug).
- **Sachliche Einschränkung des Beschwerderechts von Umwelt-NGOs**
Das im Verwaltungsverfahren bewährte Instrument der Präklusion sollte auch hier zum Tragen kommen. Nachdem aufgrund des EuGH-Judikats „Kommission gegen Deutschland“ große Verunsicherung in der Fachwelt geherrscht hatte, ob die Präklusion einer Partei gemäß § 42 AVG unionsrechtlich zulässig sei, hat der EuGH in seinem rezenten Urteil zu „Protect“ diese nicht nur für unionsrechtskonform anerkannt, sondern sogar als sinnvolles Instrument der Verfahrensökonomie bezeichnet.

Umwelt-NGOs, die für sich eine hervorragende Fachkompetenz reklamieren, ist es zumutbar, innerhalb der vorgesehenen Frist ihre Stellungnahme abzugeben. Die Beschwerde einer NGO sollte daher als unzulässig zurückzuweisen sein, wenn die Umweltorganisation nicht innerhalb der Stellungnahmefrist eine begründete Stellungnahme abgegeben hat.

Zu § 104 Abs 5 (Definition der Erheblichkeitsschwelle)

Wir begrüßen, dass das Gesetz definiert, was unter „erheblichen negativen Auswirkungen auf den Gewässerzustand“ zu verstehen ist. Damit wird ex lege eine Erheblichkeitsschwelle vorgegeben, was langwierige Vorfragen im Einzelfall erspart.

Positiv ist zu bewerten, dass sich die Definition der Erheblichkeit an der Definition der „Mäßigkeit“ in Anhang C des WRG orientiert. Danach kommt eine „erhebliche“ Auswirkung nur dann infrage, wenn ein Vorhaben eine Verschlechterung auf einen „mäßigen“ Gewässerzustand bewirken kann. Eine Verschlechterung des Gewässerzustands von der Kategorie „sehr gut“ auf „gut“ kommt hingegen nicht in Betracht. Das ist eine sachgerechte Einschränkung, die wir begrüßen.

Wir sehen allerdings Verbesserungsbedarf in den diesbezüglichen erläuternden Bemerkungen, damit sie nicht zu einer missverständlichen Interpretation des Gesetzestextes führen. Wir regen an, im ersten Satz das Wort „insbesondere“ zu streichen, da damit der Anwendungsbereich für ein nachträgliches Anfechtungsrecht klar umgrenzt ist. Weiters sollte im fünften Absatz aus Gründen der Rechtssicherheit das Wort „jedenfalls“ gestrichen werden.

Der erste Absatz sollte lauten:

„Die Schwelle für die zwingende Gewährung eines nachträglichen Anfechtungsrechtes an Umweltorganisationen wird mit der Verschlechterung des Zustands eines Gewässers überschritten.“

(Anmerkung: Nicht das Verbot selbst ist die Schwelle, sondern die Verletzung des Verbotes bzw die Zustandsverschlechterung selbst).

Der fünfte Absatz sollte lauten:

„Nicht jede Verschlechterung des Gewässerzustandes ist erheblich. Erst wenn ein Wasserkörper für einen längeren Zeitraum in den mäßigen Zustand oder darunter (unbefriedigend, schlecht) fällt, ist von einer erheblich negativen Auswirkung auf den Gewässerzustand auszugehen.“

Der vorletzte Absatz sollte, in Übereinstimmung mit dem Gesetzestext, lauten:

„Nicht als erheblich negative Auswirkung auf den Gewässerzustand eingestuft wird, unter Berücksichtigung der Erheblichkeits- und Signifikanzschwellen des Anhang V der Wasserrahmenrichtlinie, die Verschlechterung von Qualitätskomponenten, sofern nicht eine Verschlechterung des Gesamtzustands auf mäßig eintritt.“

Um den Vollzug dieser Regelung zu erleichtern, wäre es wünschenswert, in den Erläuterungen Praxisbeispiele zu nennen, die die Erheblichkeitsschwelle illustrieren.

Zu § 107 Abs 3 (Information der NGOs über Bescheide und Zustellfiktion)

Zur Einbindung der NGOs ist folgendes Procedere vorgesehen: Bescheide werden auf einer elektronischen Plattform im Internet bereitgestellt, die für anerkannte Umwelt-NGOs zugänglich gemacht wird.

Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kundmachung im Internet gilt der Bescheid auch gegenüber allen beschwerdeberechtigten NGOs als zugestellt („Zustellfiktion“), damit aus Gründen der Rechtssicherheit die Rechtsmittelfrist (von vier Wochen) zu laufen beginnen kann.

Grundsätzlich ist die hier vorgesehene „Zustellfiktion“ zu begrüßen, da damit Rechtssicherheit geschaffen und die Gefahr einer „übergangenen Partei“ gebannt wird. Die Regelung ist dem UVP-G nachempfunden. Allerdings erscheinen die zwei zusätzlichen Wochen, die der Komplexität von UVP-Verfahren geschuldet sind, für wasserrechtliche Genehmigungsverfahren als unnötig lang, die übliche vierwöchige Beschwerdefrist reicht aus.

Wir schlagen daher vor, diese Frist zu verkürzen und die Zustellwirkung mit dem Tag eintreten zu lassen, der dem Tag der Bereitstellung auf der elektronischen Plattform folgt. Das wäre ein sinnvoller Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung.

In beiden Fällen sollte als eine „für anerkannte Umweltorganisationen zugängliche elektronische Plattform“ die Homepage der zuständigen Behörde anerkannt werden, um zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Keinesfalls sollte hierzu eine neue Plattform eingerichtet werden.

Zu § 145 Abs 15 (Übergangsregelung)

Aufgrund der Direktwirkung des EuGH-Judikats „Protect“ konnten NGOs bis zu einer abweichenden gesetzlichen Regelung (die dieses Gesetzesvorhaben bringen soll) in laufenden Genehmigungsverfahren Parteistellung erlangen. Eine auf diese Weise bereits erlangte Parteistellung wird durch die Novelle nicht berührt.

Es muss dazu aber zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, dass für jene Fälle die Beschwerdefrist nicht neu zu laufen beginnt und die Präklusionsregelung zur Anwendung kommt.

- **Schutz von „Altbescheiden“ (bereits rechtskräftigen Bescheide) vor einer Anfechtung ad infinitum**

Besonders wichtig ist eine taugliche Regelung, um rechtskräftige Bescheide wirksam vor nachträglichen Anfechtungen zu schützen.

Dazu sieht der Entwurf vor, dass Bescheide, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle nicht länger als ein Jahr rechtskräftig sind (sofern sie in der urkundlichen Sammlung des Wasserbuchs allgemein zugänglich sind), innerhalb von sechs Wochen nach Inkrafttreten dieser Novelle von einer Umweltorganisation angefochten werden können.

Die Regelung ist grundsätzlich sinnvoll, allerdings ist der „Unsicherheitszeitraum“ von einem Jahr für eine nachträgliche Anfechtung rechtskräftiger Bescheide für Projektwerber unzumutbar lang und sollte auf sechs Monate verkürzt werden.

Weiters bedarf es jedenfalls einer analogen Regelung zu § 46 Abs 26 UVP-G, damit Unternehmen im Fall einer Anfechtung ihres Bescheids durch NGOs nicht „in der Luft hängen“, sondern - für einen Übergangszeitraum - weiter ihre Anlage errichten und betreiben dürfen. Diese Regelung wurde mit der UVP-G-Novelle 2012 im Gegenzug zur Einführung des Beschwerderechts von Umwelt-NGOs gegen negative Feststellungsbescheide getroffen und hat sich sehr bewährt.

5) ZUSAMMENFASSUNG

Mit dem Aarhus-Beteiligungsgesetz werden die Einspruchsrechte von Umwelt-NGOs gegen Projekte vervielfacht. Erstmals wird ihnen ein Beschwerderecht gegen Genehmigungsbescheide von kleineren Vorhaben, dh von Projekten unterhalb der UVP- und IPPC-Schwelle, gewährt.

Die neuen Mitspracherechte sind aus standortpolitischer Sicht sehr kritisch zu hinterfragen und können nur im unionsrechtlich gebotenen Ausmaß mitgetragen werden. Das im Koalitionsabkommen verankerte Ziel der Bundesregierung, Genehmigungsverfahren zur Ankerbelung der Investitionstätigkeit zu beschleunigen, darf dadurch nicht konterkariert werden.

Gemessen an diesen Vorgaben sind die im Entwurf vorgesehenen Novellen zu den einzelnen Materien Gesetzen sehr differenziert zu bewerten.


Während die Entwürfe für die Novellen zum Wasserrechtsgesetz und zum Abfallwirtschaftsgesetz die Vorgaben aus der Aarhus-Konvention und dem Unionsrecht mit Augenmaß umsetzen und daher - nach Vornahme der oben angeregten Korrekturen - grundsätzlich mitgetragen werden können, lehnen wir den Entwurf für eine Novelle zum Immissionschutzgesetz-Luft mit Nachdruck ab und verlangen eine grundlegende Überarbeitung.

Die darin vorgesehenen neuen Antragsrechte für Umwelt-NGOs zu Luftreinhaltungsmaßnahmen sind überschießend und würden eine demokratiepolitisch bedenkliche Verlagerung der Entscheidungskompetenz in der regionalen Luftreinhaltungspolitik von Landeshauptleuten und Verwaltungsbehörden auf Umwelt-NGOs und Gerichte bewirken. Damit wären gravierende standortpolitische Nachteile verbunden.

Im Gegenzug zu den deutlich verstärkten Einspruchsmöglichkeiten gegen Projekte, die Umwelt-NGOs durch das Aarhus-Beteiligungsgesetz erteilt werden, verlangen wir eine adäquate Anpassung ihrer (im UVP-G geregelten) Anerkennungskriterien. Wir verweisen dazu auf unsere Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf für eine Novelle zum UVP-Gesetz, in der wir konkrete Vorschläge unterbreiten.

Wie dargelegt, werden die Interessen der Wirtschaft in hohem Maße von dem vorliegenden Gesetzesvorhaben tangiert. Wir ersuchen daher, unseren Bedenken und Argumenten Rechnung zu tragen.

Freundliche Grüße



Dr. Harald Mahrer
Präsident



Karlheinz Kopf
Generalsekretär